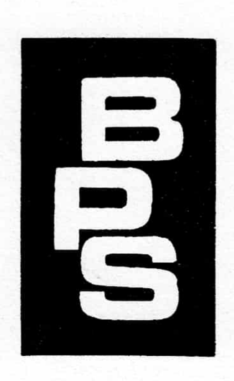
INDIZIEN-BESCHEID ZUR SCHRIFT

POLEN

UND DIE FÄLSCHUNG SEINER GESCHICHTE

VON

ELSE LÖSER



Pr. 449/82

Ausfertigung

BUNDESPRÜFSTELLE

für jugendgefährdende

Schriften

Pr. 449/82



BUNDESPRÜFSTELLE
für jugendgefährdende Schriften

Ausfertigung

Entscheidung Nr. 33o4 vom 17. Februar 1983
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 4o vom 26.o2.1983

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung der Broschüre "Polen und die Fälschungen seiner Geschichte" von Else Löser, Selbstverlag, Kaiserslautern

Antragsteller:	Verfahrensbeteiligter:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt Rheinland-Pfalz Bauhofstr. 4, Postfach 318o 65oo Mainz Az.: 638 - 488 - 35	Selbstverlag Else Löser Auf der Vogelweide 14 675o Kaiserslautern

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 28. September 1982 in ihrer

294. Sitzung am 17. Februar 1983

an der teilgenommen haben

von der Bundesprüfstelle:	
Stellvertr. Vorsitzende	Reg.-Rätin Elke Monssen-Engberding
als Vertreter der Gruppen:	
Kunst	Prof. Paul Uwe Dreyer
Literatur	Schriftstellerin Thea Graumann
Buchhandel	Buchhändler Wolfgang Schmidt
Verleger	Justitiar Josef Cürten
Jugendverbände	Bundessekretär Günter Rütz
Jugendwohlfahrt	Lehrerin Magdalene Krumpholz
Lehrerschaft	Studiendirektor Dietrich Fischer
Kirchen	Kurt Neuwald
Länderbeisitzer:	
Berlin	Sozialdirektor Heinz Pirch
Bremen	Sozialinspektor Wolfgang Lindemeyer
Hamburg	Sozialamtsrat Axel Peters
Protokollführerin:	Angestellte Marianne Romers
für den Antragsteller:	Dr. Wabnitz
für d. Verfahrensbeteiligten:	Frau Else Löser

entschieden:

Die Broschüre
"Polen und die Fälschungen seiner Geschichte", von Else Löser
Selbstverlag, Kaiserslautern

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Am Michaelshof 8 • Postfach 20 01 90 • 5300 BONN 2 • Telefon (0 2 2 8) 35 60 21

Pr. 449/82

Diese n...
ist gee...
Polen s...
liebens...

Die Bro...
die Ber...
gehörig...

8.) Das 12-...
schüre ...
Auf...
der Er...
scheid...

9.) Ausnah...
gesamt...
halt d...

Unter ...
werke ...
schaft...

Unerlä...
haltes...
sicher...

Eine s... fahrensgegenständlichen Druckschrift völlig. Die Autorin zitiert in wahlloser Aneinanderreihung Aussagen von (angeblich berühmten) Historikern, Politikern, Zeugen, ohne darzulegen, wo diese Aussagen zitiert sind bzw. auf welchen Seiten sie zu finden sind. Er reiht Ausschnitte aus Büchern aneinander, ohne auch hier dem Leser mitzuteilen, wo und wann die Bücher erschienen sind.

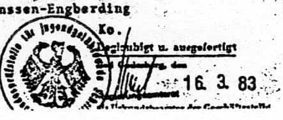
1o.) Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon aus dem Grunde nicht angenommen werden, weil die Verfahrensbeteiligte in der mündlichen Verhandlung erklärte, eine Neuauflage der Broschüre sei geplant.

11.) Die Broschüre fällt nicht unter § 1 Abs. 2 Satz 1 GjS, da sie nich wegen ihres politischen Inhaltes sondern wegen der rassendiskriminierenden Äußerungen indiziert wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5ooo Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 2o GjS, 42 VwGO).

Monssen-Engberding



2) VG Köln, Beschluß vom 21.9.1979, Az.: 1o K 4517/78

Pr. 449/82

B U N D E S P R Ü F S T E L L E
für jugendgefährdende Schriften

Ausfertigung

Entscheidung Nr. 3304 vom 17. Februar 1983
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 40 vom 26.02.1983

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung der Broschüre "Polen und die Fälschungen seiner Geschichte" von Else Löser, Selbstverlag, Kaiserslautern

Antragsteller:	Verfahrensbeteiligter:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt Rheinland-Pfalz Bauhofstr. 4, Postfach 3180 6500 Mainz	Selbstverlag Else Löser Auf der Vogelweide 14 6750 Kaiserslautern

Az.: 638 - 488 - 35

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 28. September 1982 in ihrer

294. Sitzung am 17. Februar 1983

an der teilgenommen haben

von der Bundesprüfstelle:	
Stellvertr. Vorsitzende	Reg.-Rätin Elke Monssen-Engberding
als Vertreter der Gruppen:	
Kunst	Prof. Paul Uwe Dreyer
Literatur	Schriftstellerin Thea Graumann
Buchhandel	Buchhändler Wolfgang Schmidt
Verleger	Justitiar Josef Cürten
Jugendverbände	Bundessekretär Günter Rütz
Jugendwohlfahrt	Lehrerin Magdalene Krumpholz
Lehrerschaft	Studiendirektor Dietrich Fischer
Kirchen	Kurt Neuwald
Länderbeisitzer:	
Berlin	Sozialdirektor Heinz Pirch
Bremen	Sozialinspektor Wolfgang Lindemeyer
Hamburg	Sozialamtsrat Axel Peters
Protokollführerin:	Angestellte Marianne Romers
für den Antragsteller:	Dr. Wabnitz
für d. Verfahrensbeteiligten:	Frau Else Löser

entschieden:

Die Broschüre
"Polen und die Fälschungen seiner Geschichte" von Else Löser
Selbstverlag, Kaiserslautern

wird in die Lister der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Sachverhalt

1.) Die Broschüre "Polen und die Fälschungen seiner Geschichte" von Else Löser ist 1982 im Selbstverlag der Autorin in Kaiserslautern erschienen. Über die Höhe der Auflage ist nichts näheres bekannt. Der Vertrieb der Druckschrift erfolgt vorwiegend auf Vorträgen, die die Autorin selbst hält. Einen weiteren Vertriebsweg bietet der Versandhandel. Dies geht in der Form vor sich, dass Personen, die entweder die Vorträge der Frau Löser besucht haben oder die durch Mundpropaganda von der Existenz der Druckschrift Kenntnis erlangt haben, Frau Löser gegen Einzahlung von DM 5,-- pro Exemplar um Übersendung bitten.
Zur Zeit sollen noch etwa 283 Stück vorhanden sein. Die Autorin erklärte in der mündlichen Verhandlung auf Befragen, dass eine Neuauflage jedenfalls dann geplant sei, wenn die Broschüre sich weiter so gut verkaufe.

2.) Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

"Die Broschüre versucht den Nachweis zu führen, dass Polen seit Jahrhunderten seine Geschichte fälsche und insbesondere im Verhältnis zu Deutschland und den Deutschen verzerrt darstelle. In diesem Zusammenhang wird an zahlreichen Stellen versucht, das "Wesen der Polen" im Vergleich zum "Wesen der Deutschen" darzustellen. Insbesondere die folgenden Zitate mögen dies belegen:

Das polnische Volk wird etwa wie folgt dargestellt:

- S. 15: "Die Polen sind ein sehr junges Volk ohne eigenen Ursprung, entstanden quasi in der Retorte. Ihr Land empfingen sie von den Deutschen, ihre Sprachen von glagolitischen Mönchen, die im Auftrag Roms handelten. Sie haben kaum Eigenes vorzuweisen..."
- S. 16: "Wenn die Polen in ihrem offiziellen Geschichtsbuch heute offen zugeben, dass sie ihre Kriegskunst von den Tataren erlernt und ihre Trachten von den Türken übernommen haben, dann bekunden sie damit, dass sie auch blutsmässig mit diesen Türkenmongolen verwandt sind. Denn nur wer entsprechenden Blutes ist, kann eine grausame blutrünstige Kampfesweise als die eigene annehmen und sich dessen auch noch rühmen. Nur wenn es dem inneren Wesen entspricht, kann man sagen: Plündert, raubet, senget, mordet, lasst die Feinde qualvoll sterben! Von deutschen Soldaten und auch von deutschen Priestern gibt es durch alle Jahrhunderte hindurch bis zum heutigen Tage nicht ein einziges Zeugnis dieser Art, weil es nicht ihrem Wesen entspricht. Dagegen haben wir viele solcher polnischer Selbstzeugnisse... Immer wenn deutsche Kräfte in der Führung ausschlaggebend waren, blühte das Land auf; soblad sich aber die asiatische Blutsmischung mit Hilfe der klerikalen Ränke durchsetzte, gab es Verwüstungen und Pogrome. Immer mehr Deutsche unterlagen diesen Zwangsmassnahmen... Seitdem (seit 1848) ist Polen kein europäisches Land mehr, es hat sich durch diesen masslosen Hass, durch seinen blinden Chauvinismus von der europäischen Kultur gelöst."
- S. 13: "Ein polnischer Generalstabsoffizier offenbart hier doch ganz deutlich den polnischen Kriegswillen und das polnische Kriegsziel: "Die Einverleibung Preussens nach Polen und die Auslöschung des Namens Preussen (1939)!

Wir werden später das gleiche Ziel der Polen noch aus dem Munde des höchsten Würdenträgers der polnischen Kirche hören."

- S. 8: "Die Polen sind heute ein ehrgeiziges und anmassendes Volk, besonders in ihren Oberschichten. Sie haben wenig grosse Begabungen, sie sind nicht produktiv und schöpferisch, sie haben der Welt nichts Überragendes gegeben. Weil sie sich in langen Jahrhunderten nicht entfalten konnten, entwickelten sie sich negativ. So stellten sie Ansprüche ohne Leistungen vorweisen zu können, sie gierten nach fremdem Eigentum, sie stellen sich selbst in den Mittelpunkt und reden sich ein, sie seien der Nabel der Welt. Es gibt keine Realitäten für sie, sie leben in Wunschträumen und Überheblichkeit."

- S. 6 u. 7: "Aber ein Volk, das Tausende Tonnen Kartoffeln und Getreide zu Wodka verarbeitet und ihn konsumiert, ist natürlich nicht bereit und nicht fähig zu arbeiten, um für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen."

- S. 30: "Die Polen haben nie etwas zum Aufbau dieses Landes an Weichsel und Warthe beigetragen, denn erstens gab es sie damals noch nicht und zweitens, als es sie dann gab, waren sie unfähig dazu. Die Polen sind kein schöpferisches Volk...".

- S. 37: "Die Polen verdrängen alles, was zugunsten Deutschlands spricht, weil sie selbst so wenig haben, auf das sie stolz sein könnten. So erfinden sie die unglaublichsten Märchen und Verleumdungen."

Demgegenüber werden die Deutschen etwa wie folgt geschildert:

- S. 29: "Der deutsche Bauer brachte den eisernen Scharpflug mit und führte die Dreifelderwirtschaft ein. Der Reichtum des Landes wuchs stetig. Es entstanden nach und nach die Kornkammer Deutschlands, die jedoch immer dann verödeten und verluderten, wenn die Deutschen drangsaliert und verjagt wurden und wenn polnische Kriege und Aufstände des nach und nach polnisch gewordenen Adels die Macht übernommen hatte."

- S. 6: "Dem deutschen Wesen ist ein so abgrundtiefer Hass fremd. Deutscherseits war man auch stets bereit, Brücken zu bauen und in jeder Weise zu helfen. Das können wir immer wieder feststellen bis auf den heutigen Tag, wo wir erleben, dass diejenigen, die uns von Haus und Hof vertrieben, die geplündert und zum Teil auch gemordet haben, bei uns Hilfe suchen und auch Hilfe finden. Mit Milliardenbeträgen stützen wir die Misswirtschaft der Polen, die deutsche Bevölkerung spendet tausende Tonnen Lebensmittel...
Ein schlagender Beweis dafür, dass die Deutschen die Polen nicht hassen, wie sie es in der langen gemeinsamen Geschichte auch niemals getan haben. Doch welchen Dank werden wir dafür aus Polen erhalten? Nur neuen Hass, denn nichts in der Welt erzeugt mehr Hass, als wegen eigener Unfähigkeit immer wieder Hilfe und Geschenke, die man letzlich doch als Almosen empfindet, annehmen zu müssen, um überleben zu können."

- S. 49: "Wie Deutsche haben keinen Grund, in Sack und Asche demütig am Boden zu liegen, wir können stolz auf unsere Vergangenheit sein, denn es gibt kein zweites Volk dieser Erde, das so unendlich viel der ganzen Welt

gegeben hat."

Zur deutsch-polnischen Schulbuchkommission wird auf Seite 21 folgendes bemerkt:

"Nicht die geschichtliche Wahrheit ist Realität für (die polnische Bevölkerung), sondern die polnischen Wunschträume von der eigenen Grösse und Unfehlbarkeit und der deutschen Brutalität und grausamen Unterdrückung des armen hilflosen und doch so angeblich stolzen Volkes.
Hier zeigt sich auch, wie unsinnig es von deutscher Seite ist, mit solchen Partnern in der Schulbuchkommission zusammenzusitzen und zu verhandeln. Was soll dabei herauskommen? Doch keine geschichtliche Wahrheit. Die kennen doch weder der Herr Professor noch die polnischen Kardinäle und dementsprechend schon gar nicht das Volk. Es geht der polnischen Schulbuchkommission ausschliesslich um die Festschreibung der polnischen Versionen für die Zukunft, um die Geschichtsfälschungen wie sie auch in der Vergangenheit betrieben worden sind. Und es geht um Milliardenbeträge, die man aus einer deutschen Schuldanerkennung für alle Zeiten erpressen möchte."

Zur Beweisführung dass es sich um ehemals deutsche Gebiete (deutsche Ostgebiete) handelt, wird auf Seite 29 folgendes angeführt:

"Dass diese Gebiete einstens eine hohe Kultur in jeder Hinsicht erlangt hatten, ist der beste Beweis dafür, dass sie deutsch waren, dass sie gar nicht polnisch gewesen sein können, da sie nach den erneut gelieferten Beweisen polnischer Unfähigkeit niemals eine Blüte erlebt hätten."

II.

Bereits die bislang angeführten Zitate belegen, dass es sich um eine jugendgefährdende Schrift im Sinne von Paragraphen 1 Abs. 1 GjS handelt. Diese Beurteilung stützt sich nicht darauf, dass in der Rede stehende Schrift bestimmte historische Ergebnisse falsch oder verzerrt dargestellt werden - die Frage, ob historische Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden, wird ausdrücklich offengelassen -, sondern gründet darauf, dass die Broschüre zum Rassenhass anreizt. Wie die angeführten Zitate belegen, werden nämlich an zahlreichen Stellen die polnische Nation, die polnische Geschichte und die polnischen Bürger auf unerträgliche Weise herabsetzend und geringschätzig dargestellt und verächtlich gemacht; es werden Formulierungen verwendet, die "geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören (Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) sowie die Aussöhnung mit dem polnischen Volk erschweren. Die polnischen Staatsangehörigen werden durchgängig als vollkommen unfähig, rachsüchtig, verbrecherisch und gehässig beschrieben sowie als unverbesserliche Deutschenhasser, Lügner und Geschichtsverdreher dargestellt. Diese verzerrt-einseitige Darstellung des polnischen Volkes ist sowohl geeignet, Kindern und Jugendlichen zu suggerieren, die polnischen Staatsangehörigen seien - insbesondere im Vergleich mit den Deutschen - ein minderwertiges Volk, als auch geeignet, die Bereitschaft hervorzurufen oder zu stärken, andere Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität zu missachten.

Ausnahmetatbestände gemäss Paragraphen 1 Abs. 2 GjS liegen nicht vor, insbesondere fällt die Broschüre nicht unter den Wissenschaftsvorbehalt des Paragraphen 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS. Unter den Wissenschaftsvorbehalt können nur solche Druckwerke fallen, die den allgemein an die Arbeitsweise in Wissenschaft und Forschung

zu stellenden Anforderungen entsprechen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Quellensicherung bei der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Eine solche Genauigkeit der Quellenangabe fehlt in der bezeichneten Druckschrift weitestgehend. In den meisten Fällen werden lediglich in wahlloser Aneinanderreihung Aussagen von Historikern, Politikern, angeblichen Zeugen usw. zitiert, ohne dass dargelegt wird, woher diese Aussagen stammen. Ausserdem lässt die Schrift jegliche Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen, Quellen und wissenschaftlichen Publikationen vermissen.

Angesichts dessen, dass die Schrift geeignet ist, eine in zunehmendem Masse in der Bundesrepublik festzustellende Ausländerfeindlichkeit zu verstärken, kann die Broschüre auch nicht als eine Schrift von "geringer Bedeutung" (Paragraphen 2 GjS) bezeichnet werden."

3.) Die Verfahrensbeteiligte beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages. Sie hat ein Gutachten von Prof. Dr. Bolko Freiherr von Richthofen, Garmisch-Partenkirchen vorgelegt. Neben umfangreichen Ausführungen zu seiner Person stellt Prof. Dr. Richthofen bezüglich der Broschüre im wesentlichen fest, die zahlreichen Zitate, die Frau Löser aus Veröffentlichungen bösartiger Polen bringe, seien leider wahr.
Mit Datum vom 22.01.1983 reichte Frau Löser ein weiteres Gutachten von Dr. Korell, Historiker, Politologe, Psychologe, Hückeswagen, ein. Auch er kommt zu der Auffassung, der Antrag sei abzulehnen.

Zur Begründung führt er aus:

Vorweg muss festgestellt werden, dass der Antragsteller unter II. folgendes schreibt: "Diese Beurteilung stützt sich nicht darauf, dass in der in Rede stehenden Schrift bestimmte historische Ereignisse falsch oder verzerrt dargestellt werden - die Frage, ob historische Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden, wird ausdrücklich offengelassen..." Damit ist es nicht zulässig, dem Antrag aus Gründen der historischen Wahrheit stattzugeben, und es wird in diesem Gutachten deshalb darauf verzichtet, historische Fakten zu untersuchen.

1. Das GjS zählt die Kriterien auf (Paragraphen 1 Abs. 1), die zur Aufnahmen in die Liste führen. Der Antragsteller bezieht sich in II. ausdrücklich auf den Grund "Anreizung zum Rassenhass". Die gegebenen Zitate zeigen jedoch, dass an keiner Stelle von Rassenhass die Rede ist. Vielmehr wendet sich die Verfasserin in krasser Form gegen die Angehörigen bzw. Angehörige des polnischen Volkes. Abwertende Bemerkungen gegen einzelne Völker sind jedoch nach dem vorliegenden Gesetz nicht als jugendgefährdend vorgesehen. (Es wird unterstellt, dass die Mitglieder des Entscheidungsgremiums Kenntnis davon haben, dass Volk und Rasse Begriffe völlig verschiedenen Inhaltes sind.)

2. Der Gesetzgeber hat m.E. bewusst abwertende Bemerkungen gegen einzelne Völker nicht als Kriterium zur Aufnahme in die Liste namhaft gemacht. Da sich auf dem deutschen Büchermarkt zahllose Bücher und Broschüren sowie Zeitschriften befinden, die sich in sehr krasser Form gegen einzelne Völker richten, ist auch aus Gründen der gleichen Behandlung von einer Aufnahme der in Frage stehenden Schrift in die Liste abzusehen.

3. Die Schrift enthält keine Anreizung zum Rassenhass, sondern ist rein politischen Inhalts. Unter Politik versteht man bekanntlich die Ausfechtung von Streitigkeiten innerhalb grösserer sozialer Gruppen, Klassen, Parteien und Staaten mit Worten (siehe aber

Bismarck: "Der Krieg ist die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln.").
Hier handelt es sich ganz offensichtlich auf einen politischen Angriff auf Polen. Es wird von mir selbstverständlich erkannt, dass es sich um krasse Angriffe handelt. Das kann jedoch nicht unerlaubt sein, da auch der derzeitige Wahlkampf immer wieder zeigt, dass selbst Beschimpfungen und Unterstellungen in der Politik erlaubtes Mittel sind. Da der Abs. 2 des Paragraphen 1 des GjS ausdrücklich bestimmt, dass eine Schrift wegen ihres politischen Inhaltes nicht in die Liste aufgenommen werden darf, ist auch in diesem Falle danach zu verfahren.

4. Paragraph 2 des GjS bestimmt: "In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, die Schrift in die Liste aufzunehmen." Geringe Bedeutung ist immer dann gegeben, wenn die in Frage stehende Druckschrift nur geringe Auflage hat oder überhaupt in ihrer Wirkung gering ist. Der Gutachter hat bei mehreren Buchhandlungen versucht, die Schrift käuflich zu erwerben. In keinem Falle war die Buchhandlung in der Lage, auf Grund der normalen Angaben die Broschüre zu beschaffen. Das liegt begründet einmal in der sehr geringen Auflage der Schrift, zum anderen dass sie im Selbstverlag der Verfasserin erschienen ist, der keine regulären Absatzmöglichkeiten hat. Damit ist die geringe Bedeutung der Schrift ebenfalls erwiesen, und es könnte von ihrer Aufnahme abgesehen werden.
Die Einlassung des Antragstellers, dass eine in der Bundesrepublik vorhandene Ausländerfeindlichkeit es verlangt, in der Broschüre nicht eine Schrift von "geringer Bedeutung" zu sehen, ist in diesem Falle nicht zutreffend. Alle in der Öffentlichkeit bekanntgewordenen Fälle von Ablehnung von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland bezogen sich nicht auf Angehörige des polnischen Volkes. Gerade den Polen sind aus bekanntem Anlass in den vergangenen 14 Monaten bei den Deutschen besondere Sympathien und grosse Hilfsbereitschaft entgegengebracht worden. Es ist also unsinnig, die Ablehnung anderer Ausländer durch eine Schrift gerade gegen die Polen verstärkt sehen zu wollen.

5. Zu den Ausführungen des Gesetzes, die in den Punkten 1 bis 4 aufzeigten, dass die vorliegende Schrift nicht in die Liste aufgenommen werden darf (bzw. bei Punkt 4 muss), ist abschliessend als Punkt von ganz besonderer Bedeutung folgendes festzustellen:

   Naturgemäss können Jugendliche nur durch solche Schriften (oder Tonträger etc.) gefährdet werden, die sie auch erreichen. Die Schrift der Verfasserin Else Löser ist in einer Form geschrieben, dass Jugendliche, selbst wenn sie unwahrscheinlicherweise in ihren Besitz gelangen, sie nicht lesen. Der Gutachter hat eine grössere Anzahl von 16 und 17 Jahre alten Jugendlichen mit verschiedener Schulbildung auf diese Behauptung getestet. Das Ergebnis war absolut eindeutig. Es würde jedoch in keinem Falle dem Sinne des Gesetzes entsprechen, Druckschriften auf die Liste zu setzen, die von den Jugendlichen gar nicht angenommen werden, sie also nicht gefährden können."

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und der Broschüre, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

4.) Die Broschüre "Polen und die Fälschungen seiner Geschichte" von Else Löser, war antragsgemäss zu indizieren.

Sie ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren,

wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in Paragraphen 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

5.) Der Bundesprüfstelle steht nach Rechtsprechung und Lehre bei der Entscheidung über die Listenaufnahme sowie des Kunst- und Wissenschaftsvorbehaltes ein Beurteilungsspielraum zu. Denn bei diesen Entscheidungen handelt es sich "nicht lediglich um die Feststellung von Tatsachen und deren Subsumtion unter das Gesetz". Die Entscheidungen über die Eignung zur Jugendgefährdung und darüber, ob die Schrift der Kunst oder der Wissenschaft dient, enthalten vielmehr ein vorausschauendes und zugleich richtungweisendes Urteil mit erheblichem Einschlag wertender Elemente, bei der von der Sache her eine "Bandbreite der Entscheidungsmöglichkeiten" denkbar ist, die das Recht als vertretbar ansehen kann.

Die Anordnung der Listenaufnahme durch das 12er Gremium bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber von sieben der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der BPS (Paragraphen 13 GjS). Die Mitglieder der BPS sind bei ihrer Entscheidung nicht an Weisungen gebunden (Paragraphen 10 GjS). "Paragraphen 9 lässt erkennen, dass die Zusammensetzung des Spruchgremiums vermutete Fachkenntnisse und Elemente gesellschaftlicher Represäntanz verbindet. Die Besetzung der BPS bietet die Gewähr, dass bei der Entscheidung über die Listenaufnahme die verschiedenen Gruppen unserer pluralistischen Gesellschaft wirksam werden", wie das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 16.12.1971 (Bd. 39, 197, zuletzt VG Köln mit Urteil vom 27.1. 1981 - 10 K 2900/79 - Seite 15 der Urteilsausfertigung und Redeker DÖV 1971 S. 757) ausdrücklich festgestellt hat.

Grundlage der Beurteilung durch die Bundesprüfstelle ist der Gesamteindruck, den die Druckschrift auf Kinder und Jugendliche macht. An die Ausführungen im Antrag ist das Entscheidungsgremium nicht gebunden.

Auf die Absichten des Autors und Herausgebers der Druckschriften kommt es nicht an.

Auszugehen ist von den Jugendlichen schlechthin, einschliesslich der gefährdungsgeneigten Jugendlichen, und nicht wie früher judiziert, von den durchschnittlichen Jugendlichen. (Bundesverwaltungsgericht Bd. 38 S. 197). Die Eignung zur sittlichen Gefährdung muss nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu einer sozialethischen Begriffsverwirrung führen; es genügt der mutmassliche Eintritt einer sittlichen Gefährdung (Bundesverwaltungsgericht a.a.O.).

6.) Zu den jugendgefährdenden Schriften gehören nach Paragraphen 1 Abs. 1 Satz 2 GjS unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende sowie den Krieg verherrlichende Medien.

Der Inhalt der Broschüre reizt zum Rassenhass an.

Ein Medium reizt zum Rassenhass an, wenn es Kinder und Jugendliche dazu verleitet, Menschen, die eine andere Hautfarbe, einen anderen Glauben, eine andere Weltanschauung haben, oder die einer anderen Rasse oder Nationalität angehören, zu missachten bzw. gering zu schätzen. 1)

Letztlich kommt in diesem Tatbestandsmerkmal auch das aus Art 26 GG resultierende Gebot zum Tragen, alle Handlungen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, zu verhindern, denn das Grundgesetz strebt, wie sich aus der Präambel ergibt, Friedensgesinnung an.

---

1) So ausdrücklich Potrykus, Kommentar zum GjS Paragraphen 1 Abs. 12

Es fallen also entgegen der Auffassung von Herrn Dr. Korell nicht nur Medien unter Paragraphen 1 Abs. 1 GjS, die speziell zum Rassenhass anreizen, sondern auch solche, die die Angehörigen anderer Nationen verunglimpfen.

7.) Die verfahrensgegenständliche Broschüre besteht aus einer Aneinanderreihung von Aussagen, die im wesentlichen dazu dienen, das polnische Volk zu verunglimpfen, zu beschimpfen bzw. verächtlich zu machen.

Die Polen werden beispielsweise als faule unfähige Alkoholiker beschrieben:

"Doch welchen Dank werden wir dafür aus Polen erhalten? Nur neuen Hass, denn nichts in der Welt erzeugt mehr Hass, als wegen eigener Unfähigkeit immer wieder Hilfe und Geschenke, die man letztlich doch als Almosen empfindet, annehmen zu müssen, um überleben zu können (S. 6).
Aber ein Volk, das Tausende Tonnen Kartoffeln und Getreide zu Wodka verarbeitet und ihn konsumiert, ist natürlich nicht bereit und nicht fähig zu arbeiten, um für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen (S. 6-7).
Es entstanden nach und nach die Kornkammern Deutschlands, die jedoch immer dann verödeten und verluderten, wenn die Deutschen drangsaliert und verjagt wurden und wenn polnische Kriege und Aufstände des nach und nach polnisch gewordenen Adels die Macht übernommen hatte (S. 29).
Die Polen haben nie etwas zum Aufbau dieses Landes an Weichsel und Warthe beigetragen, denn erstens gab es sie damals noch nicht und zweitens, als es sie dann gab, waren sie unfähig dazu. Die Polen sind kein schöpferisches Volk, sondern ein vom Klerus niedergehaltenes und unterdrücktes Volk, das sich nicht entfalten konnte, das nicht einmal geschenkten oder eroberten Besitz erhalten konnte. Wir erleben ja zur Zeit wieder, wie nicht nur die Landwirtschaft in den früheren deutschen Ostgebieten, sondern auch die Industrie, die Bergwerke und der Handel in nur 35 Jahren zugrundegerichtet wurden, was in Jahrhunderten aufgebaut worden war. Das liegt nicht nur an der sowjetischen Unterdrückung, das liegt am Unvermögen der polnischen führenden Schichten." (S. 30)

In anderen Passagen werden sie als dumme, grosspurige, egoistische Versager dargestellt (vergl. beispielsweise:)

"Die Polen sind heute ein ehrgeiziges und anmassendes Volk, besonders in ihren Oberschichten. Sie haben wenig grosse Begabungen, sie sind nicht produktiv und schöpferisch, sie haben der Welt nichts Überragendes gegeben. Weil sie sich in langen Jahrhunderten nicht entfalten konnten, entwickelten sie sich negativ. So stellten sie Ansprüche ohne Leistungen vorweisen zu können, sie gierten nach fremdem Eigentum, sie stellen sich selbst in den Mittelpunkt und reden sich ein, sie seien der Nabel der Welt. Es gibt keine Realitäten für sie, sie leben in Wunschträumen und Überheblichkeit. (S. 8)
Trotzdem behaupten die Polen, in religiösen Dingen tolerant zu sein, die Menschenrechte zu wahren und sogar für sie zu kämpfen. Unter Menschenrechten verstehen sie aber ausschliesslich die Verwirklichung ihrer eigenen Ansprüche. (S. 9)
In der Gegenwart haben die Polen niemals grosse Leistungen hervorgebracht, sie haben immer versagt und den Staat abgewirtschaftet, aber in der Vergangenheit wachsen sie stets über sich selbst hinaus. Da ist der Phantasie keine Grenze gesetzt (S. 38).

An anderen Stellen beschreibt die Autorin die Polen als Lügner, die ihre gesamte Kultur den Deutschen zu verdanken hätten.

"Auch an der Zerstörung von Industrien hatte man gar kein Interesse, man hatte ja ein Polen gewollt. Aus dem gleichen Grunde brauchten

die Deutschen auch nicht unter schweren Kämpfen aus Warschau vertrieben zu werden. Aber die polnischen Helden möchten wenigstens nachträglich gegen eine über eine Million starke Armee der Deutschen siegreich gewesen sein. In ihren Wunschträumen und in ihrem Hass gegen alles, was deutsch ist, erfinden sie die niederträchtigsten Verleumdungen, an denen auch nicht die Spur einer Wahrheit hängt. Hunderttausende deutsche Soldaten habe ihr Blut für die Freiheit Polens vergossen, aber dieses undankbare Volk lügt frech, es hätte seine Freiheit Lenin zu verdanken (S. 36).
Kann sich die polnische "Kultur" besser offenbaren als durch diesen eingestandenen Hass? Welch eine Flut von Lügen wird hier in die Welt gesetzt, um nur ja nicht zugeben zu müssen, dass man wirklich alles den Deutschen zu verdanken hat. Es gibt nicht ein einziges Thema in dieser Lügenpostille, die der Wahrheit die Ehre geben würde (S. 42)."

Diese und ähnliche Passagen finden sich in der Begründung des Indizierungsantrages, auf den vollinhaltlich verwiesen werden kann.

Diese negative Darstellung der polnischen Staatsangehörigen ist geeignet, Kindern und Jugendlichen zu suggerieren, die Polen seien ein minderwertiges Volk, das aufgrund der wenig liebenswerten Eigenschaften geringzuschätzen sei.

Die Broschüre ist daher geeignet, in Kindern und Jugendlichen die Bereitschaft hervorzurufen, andere Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität zu missachten.

8.) Das 12-er Gremium hat die jugendgefährdende Wirkung der Broschüre lediglich aufgrund der Rassendiskriminierung bejaht. Auf die mehr oder minder historisch richtige Darstellung der Ereignisse vor dem Zweiten Weltkrieg hat es bei der Entscheidungsfindung nicht abgestellt.

9.) Ausnahmetatbestände gemäss Paragraphen 1 Abs. 2 GjS lagen nicht vor, insgesamt fällt die Broschüre nicht unter den Wissenschaftsvorbehalt des Paragraphen 1 Abs. 2 Satz 2 GjS.

Unter den Wissenschaftsvorbehalt können stets nur solche Druckwerke fallen, die den allgemein an die Arbeitsweise in Wissenschaft und Forschung zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Unerlässliche Voraussetzung zur Bejahung des Wissenschaftsvorbehaltes ist daher Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Quellensicherung bei der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse. 2)

Eine solche Genauigkeit der Quellenangabe fehlt in der verfahrensgegenständlichen Druckschrift völlig. Die Autorin zitiert in wahlloser Aneinanderreihung Aussagen von (angeblich berühmten) Historikern, Politikern, Zeugen, ohne darzulegen, wo diese Aussagen zitiert sind bzw. auf welchen Seiten sie zu finden sind. Sie reiht Ausschnitte aus Büchern aneinander, ohne auch hier dem Leser mitzuteilen, wo und wann die Bücher erschienen sind.

10.) Ein Fall von geringer Bedeutung gemäss Paragraphen 2 GjS konnte schon aus dem Grunde nicht angenommen werden, weil die Verfahrensbeteiligte in der mündlichen Verhandlung erklärte, eine Neuauflage der Broschüre sei geplant.

11.) Die Broschüre fällt nicht unter Paragraphen 1 Abs. 2 Satz 1 GjS, da sie nicht wegen ihres politischen Inhaltes sondern wegen der

2) VG Köln, Beschluss vom 21.9.1979, Az.: 10 K 4517/78.

rassendiskriminierenden Äusserungen indiziert wurde.

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (Paragraphen 20 GjS, 42 VwGO).

Monssen-Engberding

Beglaubigt und ausgefertigt
Bad Godesberg, den
16. 3. 1983

Regierungsamtsrat
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
der Bundesprüfstelle für
jgdgf. Schriften

